

Seniorenrat Neustadt an der Aisch

Geschäftsordnung vom 06.10.2022

Präambel

Der Seniorenrat ist eine unabhängige, überkonfessionelle und überparteiliche Institution, deren Zweck und Ziel es ist, die Interessen älterer Mitbürger aktiv zu vertreten, sowohl in der Kommunalpolitik wie auch in Verbänden, Vereinen und der breiten Öffentlichkeit.

Er fungiert als Sprachrohr der älteren Generation und nimmt deren besondere Belange wahr. Durch Öffentlichkeitsarbeit und koordinierte Aktivitäten soll der Status des Seniorenrats gestärkt werden.

Darüber hinaus wirkt er animierend zur Teilnahme der Seniorinnen und Senioren an allen im gesamten Stadtgebiet angebotenen Veranstaltungen, sei es durch aktive Mitarbeit oder als Gast. Zur Regelung der internen Organisation bestimmt die Wahlversammlung für den Seniorenrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenrats

Der Seniorenrat

- ist die Vertretung aller Neustädter Seniorinnen und Senioren und kann von diesen in Anspruch genommen werden.
- koordiniert und verbindet die Zusammenarbeit und die Belange der bereits vorhandenen Seniorenarbeit verrichtenden Gruppierungen.
- fördert die Vielfalt von Seniorenaktivitäten.
- wirkt als Bindeglied zwischen den Seniorinnen und Senioren, dem Stadtrat und der Stadtverwaltung sowie der Öffentlichkeit.

§ 2 Begriffsdefinition

Seniorin oder Senior im Sinne dieser Geschäftsordnung ist, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz in Neustadt an der Aisch hat.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenrats

1. Der Seniorenrat besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie mindestens fünf Beisitzern.
2. Die oder der zweite Vorsitzende vertritt die oder den ersten Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle.
3. Die Besetzung weiterer Positionen wie Schriftführer/in, Kassenwartin, Presse-/Öffentlichkeitsreferent/in etc. durch gewählte Beisitzer oder Beisitzerinnen bestimmt der Seniorenrat, soweit dies für erforderlich erachtet wird. Dabei kann ein/e Beisitzer/in auch mehrere Positionen übernehmen.

§ 4 Ausschüsse

1. Liegt die Zahl der Mitglieder des Seniorenrats über 24, kann der Seniorenrat einen Verwaltungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode einrichten, der aus den beiden Vorsitzenden und mind. drei Beisitzern besteht. Die maximale Anzahl der Ausschussmitglieder liegt bei einem Viertel der Mitgliederzahl des Seniorenrats.
2. Für besondere Vorhaben können innerhalb des Seniorenrats zudem temporäre Ausschüsse gebildet werden.
3. Die Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten und Rechte des jeweiligen Ausschusses bestimmt der Seniorenrat im Bestellungsbeschluss.

§ 5 Berater- und Fachgremium

Dem Seniorenrat kann im Bedarfsfalle ein Berater- und Fachgremium beiseite stehen. Dieses wird vom Seniorenrat berufen.

§ 6 Wahl der Mitglieder des Seniorenrats

1. Die Mitglieder des Seniorenrats werden in einer zu diesem Zweck stattfindenden Wahlversammlung grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die Neuwahl im Laufe des dritten Kalenderjahrs nach der letzten Wahl stattfindet. Zu dieser lädt der Seniorenrat durch öffentliche Bekanntgabe im Neustädter Rathausboten ein.
2. Die Wahl erfolgt geheim nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Außer bei der Wahl zur/m ersten und zweiten Vorsitzenden kann per Blockwahl gewählt werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Seniorinnen und Senioren gemäß § 2.
7. Scheidet ein Mitglied aus, kann für die restliche Zeit der Amtsperiode der Seniorenrat ein neues Mitglied berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des ersten Vorsitzenden übernimmt die oder zweite Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des zweiten Vorsitzenden bestimmt der Seniorenrat aus seinen Reihen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Scheiden beide Vorsitzende gleichzeitig aus, sind alsbald Neuwahlen durchzuführen.
8. Sinkt die Gesamtzahl der Mitglieder des Seniorenrats auf unter fünf, ist eine Neuwahl des Seniorenrats durchzuführen. Davon kann abgesehen werden, wenn die turnusmäßige Wahl im gleichen oder folgenden Kalenderjahr ansteht.

§ 7 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. Die oder der Vorsitzende beruft den Seniorenrat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder, mindestens jedoch vier Mal jährlich zu Sitzungen ein.
2. Der Seniorenrat, respektive dessen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Experten und Berater können als nicht stimmberechtigte Gäste zu den Sitzungen geladen werden.
4. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister, im Verhinderungsfall eine oder einer seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die oder der Seniorenbeauftragte des Stadtrats ist bei Bedarf zu den Sitzungen einzuladen bzw. kann jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen.
5. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, wengleich keine Verpflichtung zur öffentlichen Einladung damit verbunden ist. Das Nähere, auch die Nichtöffentlichkeit in bestimmten Fällen, regelt der Seniorenrat.
6. Beschlüsse innerhalb des Seniorenrats erfolgen mittels Akklamation, Wahlen nach demokratischen Grundsätzen, wobei grundsätzlich die einfache Mehrheit genügt.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit des Seniorenrats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Der Stadtrat kann jedoch beschließen, dass dem Seniorenrat bzw. dessen Mitgliedern für notwendige Ausgaben ein Aufwendungsersatz nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Stadt Neustadt an der Aisch zusteht.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Wahlversammlung in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 06. Oktober 2022

Klaus Meier
Erster Bürgermeister
Stadt Neustadt an der Aisch